Die Verlängerung der Laufzeit dieser Abkommen bildet kein Hindernis für die Eröffnung von Gemeinschaftsverhandlungen, sofern die Einfuhrhöchstgrenze nicht unangemessen erhöht wird.

Der betreffende Mitgliedstaat hat sich bereit erklärt, die Handelsvereinbarungen in den geltenden bilateralen Abkommen in ein etwaiges Gemeinschaftsabkommen zu übertragen.

Eine begrenzte Abweichung von der genannten Entscheidung kann daher die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik nicht in Frage stellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern darf die Laufzeit der zwischen Italien und der Vereinigten Arabischen Republik sowie zwischen Italien und Formosa geschlossenen Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen bis zum 31. Dezember 1970 verlängert werden, sofern die Einfuhrhöchstgrenze nicht unangemessen erhöht wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der UdSSR ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(70/8/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 [1] darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der UdSSR ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Die Konsultation hinsichtlich des Abschlusses des Abkommens hat stattgefunden; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen des Rates auf diesem Gebiet entsprechen.

[1] ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

In keinem Fall darf die Geltungsdauer der ersten Kontingentslisten den 31. Dezember 1970 überschreiten.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „jede der beiden Vertragsparteien im Hinblick auf ihre internationalen Verpflichtungen Konsultationen verlangen kann, um etwaige zweckdienliche Maßnahmen auszuhandeln, wobei jedoch die Hauptziele des Abkommens nicht berührt werden dürfen".

Diese Klausel gibt der italienischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages insbesondere hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der UdSSR über die Handelsbeziehungen eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die die Handelsvereinbarungen betreffenden Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen und insbesondere die im Rahmen von Artikel 5 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren — insbesondere denen der beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren — sowie allen anderen Beschlüssen des Rates auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik unterliegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Tchechoslowakischen Sozialistischen Republik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(70/9/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 [1] darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

[1] ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

Die französische Regierung hat mit der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.